

An die einbürgerungsberechtigten Personen

### **Wichtige Information zum Schweizer Bürgerrecht**

Sehr geehrte .....

Sie leben seit mindestens zwölf Jahren in der Schweiz und seit mindestens zwei Jahren in unserer Stadt/Gemeinde. Sie erfüllen damit eine wichtige Voraussetzung, um Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger zu werden.

Ab 1. Januar 2018 werden in der ganzen Schweiz neue Regeln für die Einbürgerung gelten. Aus diesem Grund informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen.

#### **Die wichtigen Änderungen für die Einbürgerung ab 1. Januar 2018 sind:**

1. Wenn Sie sich ab dem 1. Januar 2018 einbürgern lassen wollen, dann müssen Sie die Niederlassungsbewilligung C haben. Mit einer B- oder F-Bewilligung können Sie sich ab 2018 nicht mehr einbürgern lassen.
2. Wenn Sie sich ab dem 1. Januar 2018 einbürgern lassen wollen, dann müssen Sie 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz nachweisen. Wenn Sie aber früher eine F-Bewilligung hatten, dann werden die Jahre mit einer F-Bewilligung für das Erreichen dieser 10 Jahre nur noch zur Hälfte gezählt.

Wir empfehlen Ihnen, sich über Ihre Möglichkeit einer Einbürgerung zu informieren. Das ist besonders wichtig, wenn Sie eine B- oder F-Bewilligung haben.

Es gibt natürlich noch weitere Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Diese finden Sie auf dem beiliegenden Flyer oder im Internet ([www.gaz.zh.ch](http://www.gaz.zh.ch)). **Nur wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, können Sie eingebürgert werden.** Am besten lassen Sie sich bei uns am Schalter beraten, ob Sie alle Voraussetzungen für die Einbürgerung schon erfüllen oder bis am 31.12.2017 erfüllen werden. Wir beantworten Ihre Fragen gerne auch telefonisch unter xxxxx.

Wenn Sie bereits ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, müssen Sie nichts tun. Für alle Personen, die das Einbürgerungsgesuch im Jahr 2017 einreichen, gelten weiterhin die heutigen Vorschriften.

Freundliche Grüsse

xxx